

oder eines Rechtsbeistands, in Abgabenangelegenheiten auch einer der in § 67 II 2 Nr. 3 VwGO genannten Personen (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer usw.). Dasselbe gilt, wenn sich der Beteiligte durch einen Rechtslehrer (aktiver oder emeritierter ordentlicher oder außerplanmäßiger Professor, Juniorprofessor, Privatdozent oder Honorarprofessor, [...]) i.S.v. § 67 II 1 VwGO vertreten lässt, da diese den Rechtsanwälten insoweit gleichgestellt sind. **Ausnahme nicht erstattungsfähig sind Bevollmächtigungskosten, wenn die Zuziehung des Bevollmächtigten gegen Treu und Glauben verstößt, was anzunehmen ist, wenn die Vertretung für den Beteiligten offensichtlich nutzlos und objektiv nur dazu angetan ist, dem Gegner Kosten zu verursachen.**<sup>25</sup> [Hervorhebungen hinzugefügt; -rb-]

<sup>25</sup> OVG Bln-Bbg, NVwZ 2006, 713 (714), Beschl. v. 1.2.2006, Az. 1 K 72/05.“

So verhält es sich aber hier! Der BR hatte **längst** die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 15. Mai **2014** (Popularklagen Vf. 8-VII-12Vf. 24-VII-12), die des Bundesverwaltungsgerichts (18. März **2016**) und unzählige Entscheidungen vor Bayerischen Verwaltungsgerichten und Gerichten der Amts- und Vollstreckungsgerichte „im Kreuz“, so daß nicht erkennbar war und ist, warum es **notwendig** gewesen sein sollte, eine externe Kanzlei mit der Befassung mit der Vollstreckungsabwehrklage zu befassen; zumal der BR **Träger mittelbarer Staatsverwaltung** (BVerfG NVwZ 2004, 472) ist. Die Mandatierung verstieß auch gegen die **Schadensminderungspflicht** des BR. Die Kanzlei verwies prompt im Kern lediglich auf einen früheren umfangreichen Schriftsatz des Syndikus des Beklagten, Axel Sch██████, doch auf die Klageargumente und -anträge ging die Kanzlei so wenig ein wie die Richterin. Es wurde einzig eingeräumt, daß die Klage in Höhe von 48,50 € für unzulässig am 01.12.17 vollstreckte frühere Vollstreckungskosten begründet sei. Auf die Kernfragen der vom Kläger **bestrittenen Zuständigkeit** des **AG München**, der **Unzulässigkeit ihrer Mandatierung** und der **grundgesetzwidrigen vollstreckungsrechtlichen Privilegierung des BR** ging die Kanzlei **mit keiner Silbe** ein, hoffte man als angebliches „Organ der Rechtspflege“ doch auch „mit Erfolg“ darauf, daß die höchst befangene Richterin S██████ dies auch meiden würde wie der Teufel das Weihwasser. Diese hatte sich schon unzulässig und ihre Befangenheit beweisend nicht im geringsten daran gestört, daß der o.g. Syndikus am 03.05.2017 ihr gegenüber höchst unsachlich, unzutreffend und folglich mindestens übel nachredend den Kläger als einen mutmaßlichen sog. „Reichsbürger“ verunglimpfte (sie ließ das Schriftsatzpamphlet dann nicht einmal weiterleiten!).

Für diese dreiste Ehrverletzung wurde dem Intendanten des BR längst eine Rechnung über 5.000 € gestellt, die zwar nie in ihrer Rechtmäßigkeit und Angemessenheit vom BR bestritten wurde, doch die auch nach mehrfacher Mahnung und diversen schriftlichen Kontaktierungen von sowohl Ulrich Wilhelm als auch Barbara Stamm nur mit beredtem Schweigen beantwortet wird. Zu peinlich ist ihnen offenbar das eklatante Fehlverhalten des BR-Syndikus im vorliegenden Verfahren. Auch danach scheint der Beklagte erkennbar und nachweisbar auf Recht und Anstand zu pfeifen. Denn obwohl er im Urteil vom 18.09.2018 dazu verurteilt wurde, an den Kläger 48,50 € zu zahlen, ignorierte er dies bis zum heutigen Tage hartnäckig.

Es wird daher hiermit die Zustellung eines vollstreckbaren Urteils verlangt. Der zurückzuzahlende Betrag ist zudem wie üblich als verzinslich mit 5% über dem EZB-Basiszinssatz festzusetzen. Im Lichte des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 I Grundgesetz für die BRD) wird zudem verlangt, dem Kläger eine Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von 20 € zuzusprechen. Der Kläger ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Hochachtungsvoll

by ..... a.r.